

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller unserer Verkäufe und Lieferungen einschließlich Beratung und Auskünfte. Sie gelten sinngemäß auch für Dienst-, Werk- und Werklieferverträge. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung als angenommen.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, selbst wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
4. Sofern auch Lieferungen von Software Gegenstand des Vertrages sind, gelten ergänzend die Bedingungen des Herstellers in der jeweils gültigen Fassung.
5. Abweichende Vereinbarungen die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden gelten nur in schriftlicher Form und nur für den jeweiligen Vertragsschluss.

II. Vertragsschluss

1. Vorvertragliche Mitteilungen insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge sind außer bei ausdrücklicher Vereinbarung freibleibend. Sonstige Informationen, Angaben in Prospekten und technische Informationen sind unverbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil.
2. Wir behalten uns vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklungen ergeben oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, sofern die Änderungen für den Besteller nicht unzumutbar sind.
3. Der vom Besteller erteilte Auftrag gilt von uns als angenommen, wenn er schriftlich oder mündlich bestätigt wird oder wir die Annahme nicht innerhalb von 7 Werktagen ablehnen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sollten sich in der Zeit zwischen Angebot oder Auftragsbetätigung bis zur Lieferung innerhalb von drei Monaten die uns für die Lieferung entstehenden Kosten erhöhen, z.B. durch Steuern, Abgaben, Zölle o.ä., so sind wir berechtigt die angebotenen bzw. vereinbarten Preis angemessen anzupassen.
3. In Rechnung gestellte Leistungen sind ab Rechnungszugang sofort ohne Abzug fällig.
4. Im Falle des Verzuges des Vertragspartners werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Verzugszinsen 8% über dem Basiszinssatz berechnet.
5. Die Preise verstehen sich ab Lager ggf. einschließlich einer Herstellerverpackung. Zusätzliche Kosten z.B. für Verpackung, Versand, Installation, Montage, Inbetriebnahme, Reisekosten, Zölle, Schulung, Parkkosten und sonstige Nebenkosten der Leistungserbringung trägt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, der Besteller.
6. Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen, nicht an Vertreter.

7. Vorauszahlungen können vereinbart werden. Werden die Vorauszahlungen nicht pünktlich beglichen können Lieferungen bis zur Zahlung aufgeschoben werden.
8. Die Zahlung ist per Überweisung auf das in der Auftragsbestätigung oder Rechnung genannte Konto der Schenke & Sander IT-Systeme GbR zu leisten.
9. Andere Zahlungsarten bedürfen der vorherigen, schriftlichen Vereinbarung. Etwaige dadurch entstehende Kosten auf beiden Seiten übernimmt der Besteller.
10. Bei Teilleistungen steht dem Auftragnehmer eine angemessene Teilzahlung zu.
11. Zu Aufrechnungen ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur insofern statthaft, wie der Gegenanspruch des Bestellers auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.
12. Kommt es zur Auflösung des Vertrages, durch Gründe die der Besteller zu verantworten hat, ist der Besteller dazu verpflichtet alle bereits angefallenen Kosten, sowie 15% der Bruttogesamtsumme des Auftrages als Schadensersatz zu vergüten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

IV. Lieferung, Gefahrenübergang

1. Die Lieferfrist beginnt mit unserer Auftragsbestätigung, es sei denn, dass sie ausdrücklich und schriftlich bezeichnet wurde. Die Ausführungszeit beginnt jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Vertragspartner zu erbringen hat, sowie, sofern vereinbart, vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.- auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten- verlängert sich, wenn der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistungen unmöglich oder unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von der Verpflichtung frei, die Leistung zu erbringen und kann vom Vertrag zurücktreten.
Sofern die Ausführungsverzögerung länger als sechs Wochen dauert, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Ausführungszeit oder wird der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Ausführung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
3. Wir sind zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
4. Mit Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen geht die Gefahr auf den Besteller über. Für den Fall, dass der Transport von der Schenke & Sander IT-Systeme GbR durchgeführt wird, geht die Gefahr mit Ablieferung an der Lieferadresse auf den Besteller über.
Bei Erbringung von Leistungen abseits der reinen Warenlieferung geht die Gefahr auf unseren Vertragspartner am Tag der Abnahme der Leistung über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese Art und Beschaffenheit des Werkes herbeigeführt werden können.
Wird vom Auftraggeber keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung nach Ablauf von

10 Werktagen nach Leistungserbringung als abgenommen. Die Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme. Auch diese Regelung gilt für Teilabnahmen. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden.

Eine von der Bestellung abweichende Leistung gilt mit der Abnahme als genehmigt und vertragsgemäß anerkannt.

V. Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

1. Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Vorbereitungen für die Inbetriebnahme der gelieferten Geräte zu treffen. Dies betrifft auch die Stellung von Personal zur Bedienung eigener Anlagen und Maschinen für die Installationsdauer sowie ein geeigneter Aufstellort mit den erforderlichen elektrischen Anschlüssen gemäß den gültigen Installationsrichtlinien.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich alle branchenfremden Nebenarbeiten für die Inbetriebnahme der Installation (z.B. Maurerarbeiten, elektrische Ausrüstung) im Vorfeld der Installation fertig zu stellen und deren Kosten einschließlich Werkzeug, Betriebsstoffen, Material und aller weiteren Nebenkosten zu tragen.
3. Wird die Installation oder Lieferung vom Vertragspartner oder aufgrund von technischen Voraussetzungen verzögert sind wir dazu berechtigt die Rechnung zum ursprünglichen Liefertermin zu stellen. Eine neue Lieferung oder Installation können wir nach schriftlicher Anzeige der Übernahmebereitschaft des Vertragspartners nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung sonstiger Lieferverpflichtungen bestimmen.

VI. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Waren („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie der Begleichung sonstiger Forderungen aus der laufenden und künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner vor.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Er verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn sie von Dritterwerbenden nicht sofort bezahlt wird. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Unternehmer wird stets für uns vorgenommen.
3. Der Unternehmer darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Unternehmer uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Unternehmers freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die für uns zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Rechte bei Mängeln

1. Die Gewährleistungszeit für Mängel am Werk beträgt 12 Monate und beginnt ab dem Zeitpunkt der Abnahme des Werkes oder mangels Abnahme mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, wenn
 - a) Offensichtliche Mängel uns binnen zwei Wochen ab Abnahme oder mangels Abnahme ab Inbetriebnahme der Anlage schriftlich angezeigt werden.
 - b) An der Anlage Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen durch unseren Vertragspartner oder Dritte nicht stattgefunden habenund
 - c) Der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen, soweit sie fällig sind und in angemessenem Wert der unbeanstandeten Teile der Lieferung stehen, nicht im Rückstand ist.
 - d) Die Anlage bestimmungsgemäß durch den Auftragsnehmer Instand gehalten und vom Vertragspartner sachgemäß bedient wird.
2. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexe Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Für die Fehlerfreiheit außerhalb des Gegenstandes dieser Gewährleistung kann aus oben genannten Gründen keine Mängelhaftung übernommen werden. Insbesondere übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ereignisse trägt der Kunde.
3. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages), Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Nachbesserung. Bei verzögerter, verweigerter oder mehrmaliger misslungener Nachbesserung bleibt das Recht auf Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages), Minderung (Herabsetzung der Vergütung) unberührt.
4. Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundstückes und solchen chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüssen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
6. Beruht der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nur für den durchschnittlichen vertragstypischen Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, entgangenen Gewinn, Ersatzansprüche für Folgeschäden oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
7. Entsteht durch einen Mangel ein Schaden, beschränkt sich unsere Haftung auf Schäden die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht.

8. Hier genannte Haftungsausschlüsse- und Beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter.
9. Für vom Kunden bereitgestellte Produkte / Leistungen übernehmen wir keine Gewährleistung.
10. Gebrauchte Gegenstände werden unter Ausschluss der Gewährleistungspflichten verkauft.

IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für unsere Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers.

X. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

XI. Allgemeines

1. Die Rechte des Vertragspartners aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teilen davon berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die möglichst dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung nahekommt.
3. Wir sind berechtigt uns zur Erfüllung unserer Verpflichtungen anderer qualifizierter Unternehmen oder Personen zu bedienen.